

STIERMÄRKISCHER LANDTAG

XIV. GESETZGEBUNGSPERIODE, 2004, Einl.Zahl 1112/3

VORLAGE

der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 822 des Steiermärkischen Landtages vom 19. November 2002 über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dietrich, Schrittwieser, Lechner-Sonnek und Dr. Lopatka, betreffend Information des Landtages über die Ergebnisse der Landeshauptmännerkonferenzen.

(LRGZ: LAD - 05.00-584/02-4)
(LH KLASNIC)

Der Steiermärkische Landtag hat mit Beschluss Nr. 822 vom 30. September 2003 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert,

1. dem Beispiel Oberösterreichs und Tirols zu folgen und dem Steiermärkischen Landtag über die Tagesordnung, Beratung und Ergebnisse der Landeshauptleutekonferenz umfassend zu berichten. Die Stellungnahmen und das Abstimmungsverhalten des Steiermärkischen Landeshauptmannes sind dabei explizit zu dokumentieren;
2. dem Steiermärkischen Landtag unverzüglich nach jeder Sitzung der Landeshauptleutekonferenz nach Vorliegen der Protokolle jedenfalls über Beschlüsse und Beratungen aus dem Bereich der Landesvollziehung schriftlich zu berichten, wobei über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt Bericht zu erstatten ist. Die Stellungnahmen und das Abstimmungsverhalten des Steiermärkischen Landeshauptmannes sind dabei exakt zu dokumentieren.

Am 1. Dezember 2003 hat eine Tagung der Landeshauptmännerkonferenz unter dem Vorsitz von Herrn Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa in Seefeld stattgefunden.

Im Folgenden sind die im Rahmen der Konferenz gefassten Beschlüsse und erzielten Ergebnisse angeführt. Da für die Beschlussfassung in der Landeshauptmännerkonferenz das Prinzip der Einstimmigkeit gilt, erübrigt sich ein Hinweis auf das jeweilige Abstimmungsverhalten von Frau Landeshauptmann Klasnic.

1. Österreich-Konvent:

Der Vorsitzende hält fest, dass den Ausführungen im Rahmen der Diskussion allgemein zugestimmt wird.

2. Restitutionsvereinbarung; Frage einer vorzeitigen Auszahlung eines Teils der Entschädigungssumme:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz schließt sich dem Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 18. November 2003 an, welcher lautet:

1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz stimmt der in Aussicht genommenen vorzeitigen Auszahlung eines Teiles der Entschädigungssumme der am 12. Juni 2002 unterzeichneten Vereinbarung betreffend die Restitution von Vermögen jüdischer Gemeinden, Vereine und Stiftungen - vorbehaltlich der jeweiligen landesgesetzlichen Erfordernisse - zu.
2. Die Akontierung erfolgt maximal in Höhe von 50 % der Entschädigungssumme, das sind €9.084.104,31 nach folgendem Schlüssel:

Burgenland	€	282.096,81
Kärnten	€	568.156,65
Niederösterreich	€	1.569.089,89
Oberösterreich	€	1.399.363,01
Salzburg	€	525.088,84
Steiermark	€	1.200.795,64
Tirol	€	683.535,90
Vorarlberg	€	355.977,57
<u>Wien</u>	€	<u>2.500.000,00</u>
Summe	€	9.084.104,31 (inkl. €0,04 Rundungsdifferenz)

3. Asyl- und Fremdenpolitik; Grundversorgungsvereinbarung:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den vorliegenden Entwurf einer Grundversorgungsvereinbarung (Stand 28. November 2003) grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis und erklärt ihre Bereitschaft, eine derartige Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen. Die Landeshauptmännerkonferenz beauftragt die bestehende Arbeitsgruppe, die Unterzeichnung der Vereinbarung vorzubereiten und in weiterer Folge auch die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu beraten. Wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung dieser Vereinbarung ist das geplante Informationsverbundsystem. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Herrn Bundesminister für Inneres, im Rahmen der bestehenden EDV-Arbeitsgruppe die diesbezüglichen Arbeiten einschließlich der Schaffung der datenschutzrechtlichen Grundlagen so vordringlich weiter zu führen, dass dieses System mit Inkrafttreten der Vereinbarung funktionsfähig verfügbar ist.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, zur Ergänzung der Vereinbarung den Vorstand des AMS anzuweisen, in Hinkunft keine Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber mit einer vorläufigen Aufenthaltsbewilligung gemäß § 19 Asylgesetz auszustellen. Derartige Beschäftigungsbewilligungen sind kontraproduktiv und erzeugen nur unerwünschte Zuzüge ohne Asylgründe. Umgekehrt sollten abgewiesene Asylwerber, deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat unzulässig ist (§ 15 Asylgesetz) für die Dauer ihres befristeten Aufenthaltes Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten und auch dadurch die Grundversorgung entlasten.

Von der Vereinbarung sollen auch jene Asylwerber umfasst sein, die sich bereits in der Sozialhilfe befinden.

Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die Vereinbarung gleichzeitig mit dem Asylgesetz am 1. Mai 2004 in Kraft treten möge.

4. Gleichmäßige Aufteilung der Asylwerber auf die Bundesländer:

Beschluss 1:

Die Landeshauptmännerkonferenz strebt im Bereich der länderweisen Unterbringung der bundesbetreuten Asylwerber eine gerechte und faire Aufteilung auf die einzelnen Länder an. Ein entsprechender Schlüssel ist von den Ländern einzuhalten.

Beschluss 2:

Die Landeshauptmännerkonferenz beauftragt die beamteten Staatsbürgerschaftsreferenten, einen Vorschlag zur Harmonisierung der Praxis der Staatsbürgerschaftsverleihung in den Ländern zu erarbeiten.

5. Geplante Zusammenführung von Notstandshilfe und Sozialhilfe:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz lehnt die geplante Veränderung der Leistungsträgerschaft für die bisherige Notstandshilfe insbesondere aufgrund der mit diesem Vorhaben verbundenen massiven finanzpolitischen Nachteilen und Belastungen für die Haushalte der Länder und Gemeinden nachdrücklich ab.

6. Stellenpläne der Pflichtschulen:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz hält fest, dass die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen ua. beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen aus 1988 eindeutig festlegt, dass die Änderung von Stellenplanrichtlinien nur im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen kann. Eine einseitige Änderung durch den Bund ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

Die Landeshauptmännerkonferenz kann eine Abrechnung nach Vollbeschäftigungsäquivalenten erst für das laufende Schuljahr akzeptieren, wobei bei der Berechnung in allen Ländern nach einheitlichen Grundsätzen und für einheitliche Zeiträume vorzugehen ist.

Eine Berücksichtigung der Sonderurlaube gemäß § 115 f LDG im Dienstpostenplan der Länder kann nicht erfolgen und ist vom Bund zu tragen.

7. Sicherheitsdirektionen; Umstrukturierung:

Der Vorsitzende sagt Herrn BM Strasser die Ausarbeitung einer gemeinsamen schriftlichen Position der Länder für den Ausschuss 10 des Österreich-Konvents zu und hält das Einvernehmen dazu fest, dass mit der Federführung dafür der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz im kommenden Halbjahr 2004, HLH Sausgruber, ersucht werden soll.

8. Österreichische Postbus AG; Verkauf an die ÖBB:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz hält aus Anlass des Verkaufs der Österreichischen Postbus AG an die ÖBB fest, dass bezüglich der Finanzierung des Personennahverkehrs in ganz Österreich gleiche Verhältnisse anzustreben sind. Die Landeshauptmännerkonferenz regt dem Bund gegenüber an, diesbezüglich zu Gesprächen einzuladen.

9. Reform der Politikerpensionen:

Der Vorsitzende: Der Bericht von Kärnten wird zur Kenntnis genommen.

10. „Europäisches Regieren“; Gemeinsame Länderstellungnahme; Entwurf:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz beschließt die gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder zu den von der Europäischen Kommission vorgelegten Folgedokumenten zum Weißbuch „Europäisches Regieren“ und ersucht die Bundesregierung, diese in den EU-Organen zu vertreten.

11. Wasserrechtsgesetz-Novelle 2003; Konsultationsmechanismus:

Beschluss:

Das Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 und Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert werden und das Hydrographiegesetz aufgehoben wird, BGBl. I 2003/82, führt zu bedeutenden Mehraufwendungen für die Länder, vor allem wegen erhöhten Personalbedarfs. Einige Länder haben daher im Gesetzwerdungsprozess die Aufnahme von Verhandlungen aufgrund der Konsultationsmechanismusvereinbarung verlangt.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Bund, entsprechende Gespräche über diese den Ländern zusätzlich entstehenden Kosten zu führen.

12. Diplomatische Akademie; Ländervertreter im Kuratorium; Nominierung eines Ersatzmitgliedes:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz nominiert als Ersatzmitglied des Beirates des Kuratoriums der diplomatischen Akademie in Nachfolge von Herrn Dr. Hans-Peter Mittermayr, Salzburg, Herrn Dr. Wolfgang Friess, Salzburg.

13. Elektrizitätswirtschaft; Beteiligung der Länder an der E-Control GmbH:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, dass im Hinblick auf die geänderte Rechtslage (Aufhebung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz) die Länder in angemessener Weise in die E-Control GmbH eingebunden werden und dadurch in der Folge die Ländervereinbarung über die Modalitäten der Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft), insbesondere der damit geschaffene Länderbeirat, keinen Anwendungsbereich mehr hat.

14. E-Government:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Zwischenbericht der Länderarbeitsgruppe e-Government zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Arbeitsgruppe, ihre Arbeiten zügig fortzusetzen. Basissysteme und Infrastruktur sollen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einvernehmlich sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten entwickelt werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz nominiert für die e-Government-Plattform als gemeinsame Ländervertreter

den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz,

den Landeshauptmann jenes Landes, das im abgelaufenen Halbjahr den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz geführt hat,

den Landeshauptmann jenes Landes, das im kommenden Halbjahr den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führen wird,

sowie die Experten Herrn Dipl.-Ing. Franz Grandits, Steiermark, und Herrn Dr. Wilfried Conert, Tirol.

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Zwischenbericht zum Thema „Adressregister“ zur Kenntnis. Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich für die rasche Schaffung einer Regelung für ein Adressregister aus und beauftragt die Unterarbeitsgruppe „Adressen“ der Länderarbeitsgruppe e-Government, die noch offenen Fragen rasch zu klären.

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt weiters den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 18. November 2003 zustimmend zur Kenntnis, welcher lautet:

„1. Das von der Länderarbeitsgruppe gemäß Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 29. Oktober 2003 erstellte Positionspapier zur Finanzierung übergreifender E-Government-Systeme wird zur Kenntnis genommen.

2. Das E-Cooperation board wird ersucht, für Einzelvorhaben des Masterplans unter Berücksichtigung einer Priorisierung die erwarteten Kosten einzelprojektbezogen zu erarbeiten. Grundsätzlich ist der Aufwand für die Durchführung der Vorhaben gemäß der finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen von der für die Aufgabe zuständigen Gebietskörperschaft zu tragen. Dies gilt auch für die Betriebskosten.

Auf dieser generellen Grundlage ist für einzelne und zu bestimmende Projekte des Masterplans eine Kostenbeteiligung der Länder, aber auch der Gemeinden unter der Voraussetzung eines nachweisbaren Nutzens bei den Ländern denkbar. Diese im Einzelfall individuell zu fixierende Kostenteilung gilt ausdrücklich vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung im Finanzausgleich. Die Unterverteilung auf die beteiligten Länder erfolgt nach der Volkszahl 2001.

Die Beteiligung an Betriebskosten im Wege von Abfragegebühren bedarf ebenfalls einer Regelung im Finanzausgleich, wobei eine wechselseitige Verrechnung von Bereitstellungs- und Abfrageaufwand vermieden werden soll. Als Pilotprojekt für die Prüfung der Zweckmäßigkeit soll bis zur Klärung im Finanzausgleich beim zentralen Melderegister für Abfragen in der Landesvollziehung und bei der Grundstücksdatenbank eine pauschalierte Verrechnung erprobt werden, der die Betriebskosten abzüglich Einnahmen sowie die Abfragehäufigkeit des jeweiligen Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus enthaltenen Regelungen über die Kostentragung bei Rechtssetzungsakten mit Folgekosten für die anderen Gebietskörperschaften bleiben aufrecht.“

15. Bundesstraßen A (Autobahnen); Weiterführung bzw. Anpassung des Werkvertrages ASFINAG - Länder:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz hält fest, dass eine Trennung der Infrastruktur Straße zwischen Autobahnen und Landesstraßen zu Doppelgleisigkeiten, Mehrkosten und in weiterer Folge einer Qualitätsminderung führen würde. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, auf die ASFINAG einzuwirken, den Werkvertrag mit den Ländern für die Bundesstraßen A nicht wie geplant zu kündigen.

Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich dafür aus, eine Arbeitsgruppe mit der ASFINAG einzurichten, in der eine neue Ziel- und Leistungsvereinbarung zu erarbeiten wäre.

Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass Tirol auf Grund seiner Strukturbesonderheiten eine eigene Lösung anstrebt.

16. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird; Unterzeichnung:

Die Landeshauptmänner unterzeichnen vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse die vorgelegte Vereinbarungsurkunde.

17. Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern; Zwischenbericht:

Der Vorsitzende dankt für den Bericht und hält die Zustimmung der Landeshauptmännerkonferenz zu der von Salzburg vorgeschlagenen Vorgangsweise fest.

18. EU; Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt; Entflechtung (Unbundling) der Netzbetreiber:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich dafür aus, die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003/54/EG in Österreich in Form eines rechtlich weit gefassten Rahmens umzusetzen.

Eine Umsetzung des Unbundlings muss auf den Minimalanforderungen der Richtlinie ohne Erweiterung durch die Guideline basieren; Synergien dürfen nicht zerschlagen werden.

Die Umsetzung darf nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen und Eingriffen bei den Unternehmen in organisatorischer Hinsicht führen. Die Ziele sollen vom Gesetz definiert werden, die konkreten Umsetzungsmaßnahmen müssen jedoch in der Entscheidungsbefugnis der Unternehmen liegen.

Die Landeshauptmännerkonferenz lehnt einen Eingriff in das Eigentum der Länder durch die Verpflichtung zur Änderung des Eigentums an den Netzanlagen ab (keine Zerschlagung).

Eine Zusammenlegung der österreichischen Netze wird abgelehnt.

19. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung medizinischer stationärer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten; Entwurf:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz ist grundsätzlich bereit, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung medizinischer stationärer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten gemäß dem letzten vorliegenden Entwurf abzuschließen.

Allerdings muss vorher ein Einvernehmen zwischen den Ländern und dem Bund über die Kostentragungspflicht für die Behandlung und Unterbringung von Schubhäftlingen in Krankenanstalten (diesbezüglich stehen die Verhandlungen mit dem Bund unmittelbar vor dem Abschluss) sowie hinsichtlich der Bundesstraßenfinanzierung ab 2008 erfolgen.

20. Finanzierung der freien Schulen:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Bund, die Frage einer Gleichstellung der Freien Schulen mit Öffentlichkeitsrecht hinsichtlich der Lehrerbesoldung mit den konfessionellen Schulen im Privatschulgesetz zu prüfen.

21. Mitteuropäischer Katholikentag 2004 in Mariazell, Förderung:

Der Vorsitzende: Folgende Länder haben folgende Beträge zugesagt oder bereits bezahlt: Kärnten €100.000, Niederösterreich €300.000, Oberösterreich €300.000, Steiermark €350.000 und Tirol €150.000.

Auch die anderen Länder sind eingeladen, die Veranstaltung zu fördern.

22. Licht ins Dunkel; Förderung:

Der Vorsitzende hält fest als **Ergebnis:**

Die Landesgesundheitsreferentenkonferenz wird beauftragt, sich mit der Frage der Förderung von Einrichtungen wie der Forschungseinrichtung zur Erforschung und Behandlung der Schmetterlingskrankheit in Salzburg zu befassen.

23. Bundesbahnstrukturgesetz 2003:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz tritt dafür ein, dass vor Beschlussfassung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 mit den Ländern - im Hinblick auf die im besonderen Maße betroffenen Länderinteressen - eine eingehende Beratung unter Einbeziehung von Experten erfolgt.

Die Landeshauptmännerkonferenz fordert, dass die den Ländern durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 entstehenden Kosten durch den Bund ersetzt werden und dass die beabsichtigten Einsparungen nicht auf Kosten der Länder gehen dürfen.

24. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz; Änderung:

Beschluss:

Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich im Hinblick auf die von den Ländern im Rahmen der Krankenanstaltenfinanzierung zu tragenden Belastungen dafür aus, die Bestimmung des § 4 Abs. 5 Z. 2 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes ersatzlos aufzuheben.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt zufolge ihres Beschlusses vom 12. Jänner 2004 den

ANTRAG

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 822 des Steiermärkischen Landtages vom 19. November 2002 über den Entschließungsantrag der Abgeordneten Dietrich, Schrittwieser, Lechner-Sonnek und Dr. Lopatka, betreffend Information des Landtages über die Ergebnisse der Landeshauptmännerkonferenzen, wird zur Kenntnis genommen.